

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 29. Dezember 1961

90. Stück

- § 19.** Bundesgesetz: Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und Aufhebung des Kriegsoferversorgungsgesetzes über Ernährungszulagengesetzes 1957.
§ 20. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen.
§ 21. Verordnung: Weinverordnung.
§ 22. Verordnung: Neuerliche Abänderung der Freiliste 1.

§ 19. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und das Kriegsoferversorgungsgesetz über Ernährungszulagengesetz 1957 aufgehoben wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, BGBl. Nr. 261/1957 und BGBl. Nr. 289/1959, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 sind nach dem Worte „hierdurch“ die Worte „oder durch die vormilitärische Ausbildung“ einzufügen.

2. Dem § 4 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Eine Gesundheitsschädigung gilt, wenn für sie auch nur eine Versorgungsleistung (§ 6) zuerkannt worden ist, für immer, und zwar auch bei der Inanspruchnahme jeder anderen Versorgungsleistung (§ 6) als Dienstbeschädigung im Sinne des Abs. 1.“

3. Im § 6 Abs. 1 hat Z. 4 zu lauten:

„4. Orthopädische Versorgung.“

4. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H.	55 S.
40 v. H.	75 S.
50 v. H.	180 S.
60 v. H.	240 S.
70 v. H.	335 S.
80 v. H.	400 S.
90 v. H. und mehr	628 S.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 35 S zu erhöhen.“

5. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente, wenn sie nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihnen unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes billigerweise zugemutet werden kann, oder wenn sie kein Einkommen haben, das nach Abs. 3 die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.“

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H.	235 S.
60 v. H.	290 S.
70 v. H.	355 S.
80 v. H.	420 S.
90 v. H. und mehr	580 S.

(3) Die Zusatzrente nach Abs. 2 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhung nach Abs. 4 und nach § 11 Abs. 2) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.

(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 239 S nicht erreicht.

(5) Wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, oder die Durchführung einer zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben für notwendig befundenen beruflichen Ausbildung unbegründet ablehnt, ist keine Zusatzrente zu leisten.

(6) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage gemäß § 18 oder einer Blindenzulage gemäß § 19 sind, erhalten die Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 4, auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht gegeben sind.“

6. Im § 13 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 3 ist die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Kinderbeihilfen einschließlich Ergänzungsbeträge, Familienbeihilfen, Mütterbeihilfen, Kinderzulagen sowie Erziehungsbeiträge.“

7. Im § 13 hat Abs. 5 zu entfallen.

8. Dem § 18 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Für Beschädigte, die infolge einer Dienstbeschädigung vier Gliedmaßen verloren haben, sowie für Beschädigte mit gleichzuachtenden schweren Leidenszuständen ist die Pflegezulage der Stufe V um ein Drittel ihres Betrages zu erhöhen.“

9. Im § 21 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung im Gewerbe bleiben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ein allenfalls während der beruflichen Ausbildung in einem Betriebe bezogenes Entgelt (Lehrlingsentschädigung) ist auf die Gebühren nach Abs. 4 anzurechnen.“

10. Im § 22 haben die Abs. 1 und 5 zu lauten:

„(1) Der Beschädigte ist für die Dauer der beruflichen Ausbildung in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert, wenn und insoweit er während der beruflichen Ausbildung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Pflichtversicherung in diesen Versicherungen unterliegt; soll die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern, so ist der Beschädigte auch nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wenn er nicht bereits auf Grund der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Die Ansprüche des Beschädigten für das Dienstbeschädigungsleiden nach diesem Bundesgesetz werden hierdurch nicht berührt.“

„(5) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bunde getragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt ein kalen-

dertäglicher Arbeitsverdienst von 48 S. Der Beitragsatz beträgt in der Krankenversicherung 4'8 v. H., in der Unfallversicherung 0'5 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage.“

11. Im § 23 haben die Abs. 1 und 3 zu lauten:

„§ 23. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsstörung und deren Folgen.“

„(3) Erwerbsunfähige (§ 9 Abs. 2) haben Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung. Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie eine Zusatzrente (§ 12) beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.“

12. Im § 24 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Wenn die Heilfürsorgemaßnahmen nach Abs. 1 keinen genügenden Erfolg zeitigen oder erwarten lassen, ist dem Beschädigten als erweiterte Heilbehandlung eine als notwendig erkannte Heilstättenbehandlung oder Kur in einem Heilbad oder heilklimatische Kur gemäß den behördlich anerkannten Indikationen zu gewähren.“

13. Dem § 26 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Anspruch auf Krankengeld und Familien(Tag)geld ist von Beschädigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, nach Ablauf der Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung bei sonstigem Ausschluß für die rückliegende Zeit binnen sechs Wochen geltend zu machen.“

14. Im § 29 haben die Abs. 2 und 4 zu lauten:

„(2) Das tägliche Familiengeld beträgt die Hälfte des nach § 28 Abs. 1 und 2 zu errechnenden Krankengeldes. Den im § 26 Abs. 1 bezeichneten Beschädigten hat jedoch das Landesinvalidenamt während einer gemäß § 24 Abs. 2 bewilligten erweiterten Heilbehandlung das Familiengeld in dem Ausmaß und für die Dauer zu gewähren, wie es die Gebietskrankenkasse den bei ihr Pflichtversicherten auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften zu gewähren hat, sofern dies für den Beschädigten günstiger ist.“

„(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld von 5 S; die Bestimmungen des Abs. 2

zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Insolange eine Zusatzrente gebührt, ist kein Taggeld zu leisten.“

15. Im I. Hauptstück hat Abschnitt VI zu lauten:

„ABSCHNITT VI.

Orthopädische Versorgung.

§ 32. (1) Der Beschädigte hat zum Zwecke der Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner infolge der Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit oder zur Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung Anspruch auf orthopädische Versorgung. Erwerbsunfähige (§ 9 Abs. 2) haben Anspruch auf orthopädische Versorgung auch für Körperschäden, die mit der Dienstbeschädigung in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen. Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie eine Zusatzrente (§ 12) beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Heilbehelfe im Rahmen der Unfallheilbehandlung oder auf Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe oder andere Hilfsmittel gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

(2) Die orthopädische Versorgung wird vom Bunde beigestellt und umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 gelten sinngemäß. Der Bund kann sich das Eigentumsrecht vorbehalten.

(3) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Gebrauchsdauer sowie die Pauschbeträge als Ersatz für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind in der Anlage zu diesem Bundesgesetz festgelegt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Antrag über den Umfang der Anlage hinaus Leistungen gewähren, wenn hiedurch das Ziel der orthopädischen Versorgung erreicht wird; die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten sind hiebei außer Betracht zu lassen.

(4) Beschafft sich ein Beschädigter ein Körperersatzstück, ein orthopädisches oder anderes Hilfsmittel selbst, so sind ihm die Kosten zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die orthopädische Versorgung durch diesen erfolgt wäre.

(5) Die unvermeidlichen Reisekosten, die dem Beschädigten beim Bezüge, bei der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind ihm zu ersetzen.

§ 33. (1) Blinde (§ 19 Abs. 2) sind auf Antrag mit einem Führhund auszustatten, sofern sie nach fachmännischem Urteil in der Lage sind, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen.

(2) Die Bestimmungen des § 32 finden auf die Ausstattung mit Führhunden mit der Maßgabe Anwendung, daß Kosten für selbstbeschaffte Führhunde nicht ersetzt werden.“

16. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich:

- a) insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat, 210 S;
- b) insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 170 S;
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 130 S;
- d) für alle anderen Witwen 75 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verheiratung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich für Witwen nach Abs. 2 lit. a 255 S, für Witwen nach Abs. 2 lit. b und c 210 S. Zur Grundrente nach Abs. 2 lit. d ist keine Zusatzrente zu leisten. Die Bestimmungen des § 14 gelten auch für Witwen, denen eine Zusatzrente bewilligt wurde.

(4) Die Zusatzrente nach Abs. 3 ist auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 3 erster Halbsatz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).

(5) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 147 S nicht erreicht.

(6) Eine Witwe gilt als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustande derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

(7) Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) gebührt stets die Witwenrente nach Abs. 2 lit. a.“

17. Im § 35 a hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt zwei Drittel der Pflege(Blinden)zulage, die dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes zuerkannt war; sie gebührt insoweit, als das Einkommen (§ 13) der Witwe die Summe aus Grundrente, Zusatzrente und zwei Drittel der Pflege(Blinden)zulage nicht erreicht.“

18. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen.

(3) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 35, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 5); sie ist nur insoweit zu zahlen, als das Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 4 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.

(4) Die Witwenbeihilfe ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe abzüglich eines Freibetrages von 200 S den Betrag von 147 S nicht erreicht.“

19. Im § 38 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§ 35 Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 35 Abs. 3 bis 5)“ zu ersetzen.

20. Im § 41 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der Anspruch einer weiblichen Waise auf Waisenrente erlischt mit der Verehelichung.“

21. Dem § 42 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das vollendete 18. Lebensjahr der Waise gemäß § 41 Abs. 1 geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente, zu der eine Zuwendung gemäß Abs. 1 geleistet wird, sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung einer Zuwendung gemäß Abs. 1 den Betrag von 147 S nicht erreicht.“

22. § 43 hat zu lauten:

„§ 43. (1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.

(3) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente (§ 42 Abs. 1); sie ist nur insoweit zu zahlen, als das Einkommen (§ 13) der Waise oder die für den Unterhalt der Waise bestimmten, aus anderen Quellen fließenden Geldmittel die Höhe der Doppelwaisenrente samt voller Zuwendung (§ 42 Abs. 1) nicht erreichen.

(4) Die Bestimmungen des § 42 Abs. 3 gelten sinngemäß auch für Waisenbeihilfen.“

23. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. (1) Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente wird als Elternteilrente und als Elternpaarrente geleistet; sie gebührt nur, wenn die Eltern bedürftig (§ 46 Abs. 2) und nicht arbeitsfähig sind. Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit hat zu entfallen, wenn der Vater das 60., die Mutter das 55. Lebensjahr vollendet hat.“

24. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. (1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 145 S, die Elternpaarrente monatlich 290 S. Diese Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern 75 v. H. der im § 12 Abs. 3 erster Halbsatz aufgestellten Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages in Höhe der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Elternrente nicht erreicht; bei Elternpaaren ist die Einkommensgrenze um den Betrag der Frauenzulage (§ 17) zu erhöhen.

(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S bei Eltern teilen den Betrag von 147 S und bei Elternpaaren den Betrag von 239 S nicht erreicht.“

25. § 47 hat zu lauten:

„§ 47. (1) Ist der Tod eines Beschädigten die mittelbare oder unmittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird ein Sterbegeld gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte.

(2) Das volle Sterbegeld beträgt 2500 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr nach § 48 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1000 S, so sind lediglich 1000 S anzurechnen.

(3) Ist der Tod eines Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung oder stirbt ein Hinterbliebener, der bis zum Tod Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatte, so wird ein Sterbegeld in halber Höhe des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages gewährt. Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(4) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatze der Kosten der Bestattung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuzahlen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

26. Abschnitt XI des I. Hauptstückes hat zu entfallen.

27. Im § 54 a Abs. 3 haben die Worte „der Ernährungszulagen nach dem Kriegsofopfer-Ernährungszulagengesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und“ zu entfallen.

28. Im § 55 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetze können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des

Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens aber die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Zulagen nach § 15 können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zulagen bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Führhundzulage (§ 20), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33) können weder verpfändet noch gepfändet werden.“

29. Im § 56 Abs. 3 ist die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen. Im § 56 Abs. 4 sind die Klammerausdrücke „(§ 36 Abs. 2 und 3)“ sowie „(§ 43 Abs. 2 und 3)“ durch die Klammerausdrücke „(§ 36 Abs. 2 bis 4)“ sowie „(§ 43 Abs. 2 bis 4)“ zu ersetzen.

30. Im § 58 Abs. 1 dritter Satz ist der Klammerausdruck „(§ 12, § 35 Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 12, § 35 Abs. 3 bis 5)“ zu ersetzen.

31. Nach § 59 ist als neuer Abschnitt XVI einzufügen:

„ABSCHNITT XVI.

Versorgung bei Aufenthalt im Ausland.

§ 60. Der Anspruch auf die geldlichen Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetze wird durch einen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande nicht berührt. Für eine notwendige Heilbehandlung (§§ 23, 24) sowie für vom Beschädigten selbst beschaffte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§§ 32, 33) wird nur Kostenersatz geleistet, und zwar bis zur Höhe des Betrages, den der Bund bei Gewährung einer entsprechenden Heilbehandlung oder orthopädischen Versorgung im Inlande zu tragen gehabt hätte.“

32. § 62 hat zu entfallen.

33. § 78 hat zu lauten:

„§ 78. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 4) sowie über die nach diesem Bundesgesetze gebührenden Versorgungsleistungen (§ 6) entscheiden in erster Instanz die Landesinvalidenämter, in zweiter und letzter Instanz die bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen.“

34. Im § 87 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamte (§ 79) geltend zu machen. Dieser

Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde entsprochen; diese hat die Anmeldung unverzüglich an das örtlich zuständige Landesinvalidenamts weiterzuleiten.“

35. Im § 93 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„In allen Fällen, in denen mit Bescheid eines Landesinvalidenamts über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Schiedskommission einzubringen, sofern die Berufung nicht auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen ist.“

36. Im § 100 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Zahlung einer Rente an einen Versorgungsberechtigten, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande hat, ist entweder durch Barzahlung im Wege der Postsparkasse mittels Zahlungsanweisung an einen vom Versorgungsberechtigten namhaft gemachten, im Inlande wohnhaften Zahlungsempfänger oder durch Gutschrift auf einem inländischen Postscheckkonto des Versorgungsberechtigten oder des von ihm namhaft gemachten Zahlungsempfängers zu vollziehen. Auf begründetes Verlangen des Versorgungsberechtigten kann jedoch das Landesinvalidenamts die Zahlung an ihn auch durch Überweisung der Rente in das Ausland nach den für den Auslandsgeldverkehr geltenden Vorschriften vollziehen.“

37. Das V. Hauptstück erhält den Titel „Sonderzahlung“.

38. § 108 hat zu entfallen.

39. § 109 hat zu lauten:

„§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1). Diese Sonderzahlung ist Rentenempfängern, denen die Rente gemäß § 66 halbjährig im vorhinein auszuzahlen ist, zusammen mit den alljährlich am 1. November fälligen Rentenbeträgen zu leisten.“

40. Vor dem § 111 ist einzufügen:

„VI. HAUPTSTÜCK.
Schlußbestimmungen.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft. Das Kriegsopfer-Ernährungs-

zulagengesetz 1957, BGBl. Nr. 152, tritt mit 31. Dezember 1961 außer Kraft.

(2) Die erhöhten Versorgungsleistungen gemäß § 12 Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 4 und § 46 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Art. I sind in den Fällen, in denen bis 31. Dezember 1961 eine Ernährungszulage bezogen wurde, bei Zutreffen der Voraussetzungen für die Gebührllichkeit nach Einstellung der Ernährungszulage von Amts wegen zu gewähren.

(3) Rentenempfängern, die bis 31. Dezember 1961 keine Ernährungszulage bezogen haben, ist eine der im Abs. 2 bezeichneten erhöhten Versorgungsleistungen auf Antrag und mit Wirkung von dem Monat, in dem die Voraussetzungen zutreffen, frühestens vom Antragsmonat an, zu gewähren; wird der Antrag bis 30. Juni 1962 eingebracht, so ist die erhöhte Versorgungsleistung frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 an zu gewähren.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß für Anträge auf Leistungen gemäß Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Art. I.

(5) Bei Beschädigten, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Bezuge von Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 stehen, gelten die Gesundheitsschädigungen, für die Versorgungsleistungen gewährt wurden, als anerkannte Dienstbeschädigungen im Sinne der §§ 1 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Art. I.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf
Gorbach Proksch

Anlage

zu §§ 32 und 33 KOVG. 1957.

Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ist in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Ausführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

I. Sachleistungen.

1. Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen;
2. Gesichtersatzstücke, zum Beispiel künstliche Augen, Nasen mit und ohne Brille, Ohrmuscheln;

3. Zahnersatz, Kieferersatzstücke, Kieferschienen;
4. Perücken oder teilweiser Haarersatz;
5. Bein-Arm-Rumpfstützapparate, Bandagen, Modelleinlagen, orthopädische Zurichtung an Normalschuhen;
6. orthopädische Schuhe, sofern nicht deren Zweck durch orthopädische Zurichtung an Normalschuhen oder durch Modelleinlagen erreicht werden kann;
7. Stumpfstrümpfe, Trikotschlauchbinden für den Gebrauch in der Prothese, im Stützapparat oder als Kälteschutz;
8. Gummistrümpfe, elastische Binden;
9. Krücken, Stützkrücken, elastische Ansätze bei dauernder Benutzung von Krücken, Krankenstöcke, Blindenstöcke oder Blindentaststöcke;
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge (Selbstfahrer, Krankenfahrstühle, Zimmerfahrstühle) mit erforderlichem Zubehör, zum Beispiel Schutzdecke, Wolldecke, Luftpumpe, Rückstrahler, Lichtanlage mit Batteriebetrieb, Klingeln, sofern auf andere Weise eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann und der Beschädigte in der Lage ist, das Krankenfahrzeug zu benutzen; Kosten für die Unterbringung der Krankenfahrzeuge sowie für Schutzplachen werden nicht ersetzt;
11. Einbeinvorrichtungen an Fahrrädern;
12. Hörapparate samt Zubehör;
13. Brillen, Fernrohrbrillen, Lupen, Schutzbrillen für Blinde und Lichtempfindliche;
14. Blindenuhren für Blinde (§ 19 Abs. 2);
15. Einhändergabeln, Gabelmesser, Handwaschbürsten mit Gummisaugern oder Anschraubvorrichtungen, Stielbürsten, Zughaken und Greifzangen;
16. Winterhandschuhe (gefütterte Woll- oder Lederhandschuhe) für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Krücken- oder Stockträger und Benutzer von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern; Arbeitshandschuhe für verstümmelte oder narbenempfindliche Hände;
17. je vier Abzeichen für Verkehrsbehinderte (Schwerhörige, Blinde und Hirnverletzte);
18. Regenmäntel für Blinde, Ohnhänder, Benutzer von Krankenfahrzeugen, Halbseiten- oder Querschnittsgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkrücken oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind;
19. Regenmäntel aus Plastik für Einhänder;
20. Schlüpfschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Hilflosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte;
21. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummiunterlagen für Querschnittsgelähmte und dauernd

- Bettlägerige, bei Stuhl- und Harninkontinenz auch feuchtigkeitsundurchlässige Betteinlagen, Polsterkissen für Gesäßverletzte;
22. Tragvorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand sowie bei Verwendung eines Führhundes;
23. Zimmerklosett und Bettheber für Querschnittsgelähmte oder dauernd Bettlägerige.

II. Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen.

(1) Die Kosten für Änderungen an Stühlen, Liegestühlen, Fahrrädern und anderen Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Gegenstände stehen.

(2) Oberschenkelamputierten und hinsichtlich ihrer Gehbehinderung ihnen gleichzuhaltenden Beschädigten werden die Kosten, die ihnen aus Änderungen an Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen sowie für die Beschaffung von Zusatzgeräten für eigene Motorfahrzeuge erwachsen, ersetzt, sofern die Änderung oder Beschaffung von der Verkehrsbehörde vorgeschrieben und im Zulassungsschein eingetragen wird. Das gleiche gilt unter dieser Voraussetzung für sonstige Gehbehinderte sowie für Ober- oder Unterarm- oder Handamputierte, sofern sie aus beruflichen Gründen auf die Benutzung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind. Ein neuerlicher Kostenersatz ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

III. Gebrauchsdauer.

(1) Als durchschnittliche Gebrauchsdauer gelten für

1. Ober- und Unterschenkelprothesen
 - a) aus Holz oder anderem starren Werkstoff 6 Jahre
 - b) aus Leder 4 Jahre
2. Ober- und Unterarmprothesen .. 5 Jahre
3. Prothesenschuhe 1½ Jahre
4. Prothesenhandschuhe
 - a) aus Wolle 3 Monate
 - b) aus Leder 6 Monate
5. Bruchbänder 2 Jahre
6. Colostomiebandagen 1 Jahr
7. Plattfüßeinlagen 1½ Jahre
8. orthopädische Schuhe 1½ Jahre
wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen 3 Jahre
9. Stumpfstrümpfe (6 Stück), Trikotschlauchbinden (5 Meter), Gummistrümpfe 1 Jahr
10. Krücken, Stützkrücken
 - a) bei dauernder Benutzung 1 Jahr
 - b) sonst 3 Jahre
 - c) elastische Ansätze 1 Jahr
11. Krankenstöcke 2 Jahre

12. handbetriebene Krankenfahrzeuge Selbstfahrer für berufstätige Be- schädigte	10 Jahre 6 Jahre
13. Bereifung für Selbstfahrer	1 Jahr
14. Wolldecke für Selbstfahrer	3 Jahre
15. Hörapparate	5 Jahre
16. Gabelmesser	1 Jahr
17. Handwaschbürsten	1 Jahr
18. Winterhandschuhe	
a) gefütterte Wollhandschuhe ..	6 Monate
b) aus Leder für Krückenträger .	1 Jahr
c) aus Leder für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähm- ten Händen, Blinde, Stock- träger und Inhaber von Kran- kenfahrstühlen oder Selbst- fahrern	2 Jahre
19. Abzeichen für Verkehrsbehin- derte	1 Jahr
20. Regenmäntel	
a) aus Stoff	4 Jahre
b) aus Gummi	3 Jahre
c) aus Plastik	2 Jahre
21. Schlüpfschuhe	1 1/2 Jahre
22. Luftkissen	2 Jahre.

(2) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind wiederherzustellen oder zu erneuern, wenn sie schadhaft oder unbrauchbar geworden sind; die Erneuerung erfolgt nur, wenn eine Wiederherstellung unmöglich oder unzweckmäßig ist. Die schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Behelfe sind vor der Erneuerung dem Landesinvalidenamt zurückzustellen; das Landesinvalidenamt kann sie dem Beschädigten jedoch nach entsprechender Kennzeichnung belassen.

(3) Die Wiederherstellung oder Erneuerung kann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten oder auf Mißbrauch zurückzuführen ist. Die Erneuerung kann ferner abgelehnt werden, wenn der zu erneuernde Behelf dem Landesinvalidenamt nicht zurückgestellt wird.

(4) Bei orthopädischen und Prothesenschuhen werden die Kosten der wegen der gewöhnlichen Abnutzung notwendigen Besohlung nicht ersetzt.

IV. Umfang der Ausstattung.

(1) Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen, künstliche Augen, Stützapparate und orthopädische Schuhe werden erstmalig in doppelter, Gießharzprothesen sowie alle anderen Behelfe in einfacher Zahl beigestellt. Beschädigte, die nur Stelzbeine tragen, erhalten für das gesunde Bein jeweils zwei Schuhe.

(2) Den Trägern orthopädischer Schuhe sind Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Ober-

oder Unterarm- oder Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand beizustellen. Prothesenschuhe werden paarweise beigestellt. Einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, erhalten als Erstausrüstung zwei Einzelschuhe für das nichtbeschädigte Bein.

V. Führhunde.

(1) Blinden ist zum Führhund die erforderliche Ausrüstung beizustellen.

(2) Der Blinde ist zur entsprechenden Pflege des Führhundes verpflichtet. Bei Mißbrauch, grober Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Die Kosten für eine tierärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel werden ersetzt. Die Kosten für die Unterbringung und Pflege des Führhundes während der Pflege des Blinden (§ 19 Abs. 2) in einer Krankenanstalt, während einer Heilstättenbehandlung oder Kur in einem Heilbad oder einer heilklimatischen Kur des Blinden werden ersetzt.

VI. Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen.

(1) An Stelle eines Selbstfahrers oder eines Krankenfahrstuhles einschließlich deren Wiederherstellung ist dem Beschädigten auf Antrag eine Beihilfe zur Beschaffung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges zu gewähren, wenn er zur Führung eines solchen berechtigt ist. Die Beihilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist in der 1 1/2fachen Höhe, zur Beschaffung eines Invalidenkraftfahrzeuges in der doppelten Höhe der durchschnittlichen Kosten zu leisten, die dem Bund aus der Beistellung eines Selbstfahrers entstanden wären. Die Beträge erhöhen sich auf das 1 1/6fache beziehungsweise auf das 2/3fache dieser Kosten, wenn der Beschädigte berufstätig ist; sie darf in keinem Falle den tatsächlichen Betrag der Beschaffungskosten übersteigen. Reparaturen und Betriebskosten für die mittels der Beihilfe beschafften Kraftfahrzeuge werden nicht ersetzt.

(2) Nach Bewilligung einer Beihilfe kann ein Anspruch auf Beistellung eines Krankenfahrzeuges oder auf eine neuerliche Beihilfe erst nach Ablauf der durchschnittlichen Gebrauchsdauer des Fahrzeuges, an dessen Stelle die Beihilfe bewilligt worden ist, entstehen.

VII. Kleider- und Wäschepauschale.

Als monatliche Pauscheträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel-

oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparaturrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung 30 S;

2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), soweit sie nicht unter Z. 3 fallen, Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen 45 S;

3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarm lähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen ... 60 S.

320. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, BGBl. Nr. 292/1957, BGBl. Nr. 90/1960, BGBl. Nr. 305/1960 und BGBl. Nr. 120/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 hat lit. g zu lauten:

„g) Empfänger laufender Geldleistungen aus der Kriegsoferversorgung, sofern sie eine Leistung gemäß § 12 Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 4 oder § 46 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, beziehen;“

2. Im § 4 Abs. 1 hat Z. 2 zu lauten:

„2. für die Kinderbeihilfe auf Grund des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, oder Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, gewährt wird, soweit sie nicht in einem Lehrverhältnis stehen;“

3. Im § 4 Abs. 2 hat Z. 3 zu lauten:

„3. gegenüber dem Bund, wenn bei Empfängern laufender Geldleistungen aus der Kriegsoferversorgung oder Opferfürsorge einer der in Z. 2 lit. a oder b vorgesehenen Tatbestände gegeben ist sowie wenn ein Anspruch auf Wohnungsbeihilfe zufolge § 13 a nicht besteht.“

4. § 6 hat zu lauten:

„Nichtberücksichtigung der Wohnungsbeihilfe bei Ermittlung von Einkommen und Einkünften.“

§ 6. Bei Ermittlung des Einkommens nach § 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und der Einkünfte nach § 1 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes oder nach § 3 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes hat die Wohnungsbeihilfe außer Betracht zu bleiben.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Gorbach

Schärf

Proksch

321. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Dezember 1961 zur Durchführung des Weingesetzes 1961 (Weinverordnung).

Auf Grund der §§ 6, 8, 10, 11, 19, 20, 33, 35, 37, 38, 50 und 55 des Weingesetzes 1961, BGBl. Nr. 187, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen verordnet:

§ 1. Schönungsmittel.

(1) Zur Klärung der Weine ist der Zusatz folgender Stoffe unter den angeführten Voraussetzungen zugelassen (Schönungsmittel):

a) Gelatine.

Es ist nur farb-, geruch- und geschmacklose Speisegelatine zulässig, die in Wasser aufgequollen, jedoch nur in Wein gelöst werden darf.

b) Tannin.

Die zulässige Höchstmenge ist 10 Gramm je 100 Liter; es darf nur in Wein gelöst werden.

c) Hausenblase.

Sie darf in geringen Mengen Wasser aufgequollen, jedoch nur in Wein gelöst werden.

d) Bentonit.

Es muß technisch rein sein und darf mit Wasser aufgequollen werden; die zulässige Höchstmenge ist 200 Gramm je 100 Liter. Es ist technisch rein, wenn in 100 Gramm lufttrockenem Bentonit höchstens 4 Gramm Sand, 1 Milligramm Arsen oder Blei und 5 Gramm an Bestandteilen, die in 10%iger Essigsäure löslich sind, hievon höchstens 0,5 Gramm Natrium oder 0,1 Gramm Eisen, enthalten sind.

e) Filterdichtungstoffe (Asbest, Zellulose, Kieselgur und ähnliches).

Das Wasser-Weingemisch zu Beginn der Filtration (Vorlauf) darf dem Wein nicht beigemischt werden; der Vorlauf muß bei Lagerung als solcher bezeichnet werden.

(2) Als Schönungsmittel ist ferner chemisch reines gelbes Blutlaugensalz (Kaliumferrocyanid) zugelassen. Dem Wein darf es nur in solcher Menge zugesetzt werden, daß nach der Behandlung im Wein keine Zyanverbindungen gelöst verbleiben. Es darf in höchstens der fünffachen Gewichtsmenge Wasser gelöst zugesetzt werden.

(3) Der Wein ist vor der Behandlung auf die zulässige Menge gelben Blutlaugensalzes (Kaliumferrocyanid), nach der Behandlung auf den Gehalt an gelösten Zyanverbindungen zu untersuchen. Überschönter Wein darf nur nach Wiederherstellung durch geeigneten Verschnitt in Verkehr gebracht werden.

(4) Zur Untersuchung sind außer den bereits auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239, zur Untersuchung von Wein berechtigten Anstalten und Privatpersonen ermächtigt:

Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg,

die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien,

die Landwirtschaftlich-chemische Landesversuchs- und Untersuchungsanstalt in Graz,

die landwirtschaftlichen mittleren Fachschulen,

die Absolventen der genannten Bundeslehranstalten oder Absolventen höherer Schulen mit önologischer oder chemischer Fachausbildung und

die bäuerlichen Fachschulen (Weinbauschulen).

Die ermächtigten Stellen und Personen sind zur Führung von Untersuchungsvormerken verpflichtet.

§ 2. Reduktions- und Konservierungsmittel.

(1) Zur Reduktion des Sauerstoffes im Wein und zur Konservierung von Wein ist die Ver-

wendung von Schwefliger Säure zulässig. Sie darf verwendet werden

a) in gasförmigem Zustand, gewonnen durch Verbrennen von Schwefel oder Schwefelschnitten,

b) in gasförmigem Zustand, zugeführt als verdichtetes Schwefeldioxyd,

c) als Kaliummetabisulfit (Kaliumpyrosulfit) in Tabletten- oder Pulverform oder

d) gelöst in reinem Wasser. Die wässrige Lösung darf jedoch nur zur Sterilisierung der Geräte, wie Fässer, Flaschen, Korke und ähnliches, verwendet werden.

(2) Bei Abgabe an den Verbraucher darf das fertige Getränk je Liter nicht mehr als 80 Milligramm freie und nicht mehr als 250 Milligramm gebundene Schweflige Säure (als SO_2 berechnet) enthalten.

(3) Zum teilweisen Ersatz der Schwefligen Säure ist als Oxydationsschutz l-Ascorbinsäure zulässig. Der Gehalt des Weines an l-Ascorbinsäure darf jedoch bei Abgabe an den Verbraucher 150 Milligramm je Liter nicht überschreiten.

§ 3. Weitere zulässige Zusätze.

(1) Zulässige Zusätze sind ferner:

a) Kohlensäure.

Sie darf gasförmig, auch verdichtet, sei sie industriell hergestellt oder bei der Gärung von Most entstanden, als Kohlensäure-trockeneis oder -schnee zugesetzt werden. Nicht versetzter Wein darf aber höchstens 4 Gramm Kohlendioxyd je Liter erhalten.

b) Reiner, gefällter, kohlensaurer Kalk.

Er darf zur Entsäuerung des Weines bis zu einem Mindestgehalt von 0,5 Gramm Weinsäure je Liter verwendet werden, wobei sich der Kalziumgehalt des Weines auf nicht mehr als 0,20 Gramm je Liter erhöhen darf. Der kohlensaure Kalk darf mit reinem Wasser gewaschen, aber nur mit Wein (Most) angerührt werden. Überentsäuerter Wein darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er durch geeigneten Verschnitt wiederhergestellt wurde. Dieser Verschnitt ist nur zulässig, wenn der Phosphorgehalt des überentsäuerten Weines mindestens 0,08 Gramm (als P_2O_5 berechnet) je Liter beträgt.

c) Metaweinsäure.

Sie darf zur Stabilisierung bis zu einem Ausmaß von 20 Gramm je 100 Liter zugegeben werden.

d) Frische Rotweintrester.

Rotwein darf mit frischen Rotweintrestern zum Auffärben behandelt werden.

e) Karamel.

Das Auffärben mit Karamel ist nur bei versetztem Wein zulässig.

(2) Zur Einleitung oder Förderung der Gärung darf Reinzucht- oder selektionierte Hefe verwendet werden. Die Hefe darf nur in Traubenmost oder Wein (Anstellwein) vermehrt werden; Anstellwein darf allenfalls vom Alkohol durch Erhitzen befreit und mit Zucker versetzt werden. Hefe, die verwendet werden soll, muß frei von wilden Hefen, Bakterien und Schimmelpilzsporen sein, darf jedoch gärenden oder vergorenen Traubenmost und für die Weinbehandlung zugelassene Stoffe, wie Bentonit, Kieselgur usw., enthalten. Sie darf nur in Traubenmost oder Wein gezüchtet werden.

(3) Soweit der Zusatz von Alkohol zulässig ist, muß dieser mindestens 95%iger Äthylalkohol sein.

§ 4. Wiederherstellung von Wein.

(1) Zur Wiederherstellung von Wein ist der Zusatz folgender Stoffe zulässig:

- a) Die nach den §§ 1 bis 3 zugelassenen Stoffe.
- b) Gereinigte Tier- oder Pflanzenkohle.
Ihr Zusatz ist zulässig zur Beseitigung von Geruchs-, Geschmacks- und sonstigen Fehlern und zur Entfärbung hochfarbiger Weißweine, nicht aber zur Beseitigung des Rotweinfarbstoffes von Rotwein oder der Direktträgergeschmackstoffe bei Direktträgerwein.
- c) Weinsäure.
Durch Zusatz einer Menge von höchstens 1 Gramm je Liter darf Säuremangel, der von Natur aus gegeben war oder infolge zu starken biologischen Säureabbaues entstanden ist, beseitigt werden.
- d) Sauerstoff,
soweit er zur Lüftung dem Wein zugeführt wird.

(2) Wein mit beginnendem Essigstich darf nur verschnitten werden, wenn er vorher pasteurisiert oder sonst entkeimt worden ist. Der Verschnitt bereits essigstichiger Weine ist verboten.

§ 5. Verwertung von in Gärung geratenem Traubensaft.

Die zulässigen Behandlungsweisen zur Verhinderung der Gärung, die eine Verarbeitung eines in Gärung geratenen Traubensaftes zu Wein nicht ausschließen (§ 11 Abs. 2 des Weingesetzes 1961), sind:

Schwefeln mit späterem Entschwefeln,

Einlagerung unter Verwendung von Kohlensäure (Kohlensäuredruckverfahren),

Verwendung von Kohlensäuretreckeneis und -schnee,

Pasteurisieren mit folgender Rückkühlung, Heißfüllung oder Kaltsterile Abfüllung mittels EntkeimungsfILTER.

§ 6. Nach besonderer Leseart gewonnene Weine.

Folgende Bezeichnungen dürfen nur für Weine aus Weintrauben, die in der nachfolgenden Weise gewonnen oder verarbeitet wurden, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 des Weingesetzes 1961 verwendet werden:

- a) Spätlese ist Wein aus Trauben, die erst nach der allgemeinen Lese der betreffenden Sorte in vollreifem Zustand geerntet worden sind.
- b) Auslese ist Spätlese, die ausschließlich aus sorgfältig ausgelesenen Trauben unter Aussonderung aller nicht vollreifen, fehlerhaften oder kranken Beeren gewonnen wurde.
- c) Beerenauslese ist Auslese aus überreifen und edelfaulen Beeren, die in guten Lagen gewonnen wurden.
- d) Trockenbeerenauslese ist Beerenauslese aus edelfaulen, rosinenartig eingeschrumpften Beeren.
- e) Ausbruch ist Süßwein, der in Jahren starker Trockenbeerbildung ausschließlich aus frisch gekelertem Traubenmost, dem überreife, auf natürliche Weise eingetrocknete Beeren von Trauben derselben Art und Lage sowie desselben Jahres zugesetzt wurden, gewonnen worden ist.

§ 7. Bezeichnung des Schaumweines.

(1) Bei Schaumwein ist der Staat, in dem der Wein in die für den Verbraucher bestimmte Flasche abgefüllt wurde (§ 14 Abs. 2 des Weingesetzes 1961), so anzugeben, daß eines der Worte „Schaumwein“ oder „Sekt“ mit einem auf diesen Staat hinweisenden Eigenschaftswort in deutscher Sprache verbunden wird, wie „Österreichischer Schaumwein“, „Deutscher Sekt“.

(2) Die Bezeichnung ist am oberen Rand des Flaschenschildes in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzubringen. Sie ist in nachstehender Weise auszugestalten:

- a) Die Bezeichnung ist zur Trennung vom übrigen Teil des Hauptschildes mit einem mindestens 0,5 mm breiten Strich zu unterstreichen (Bezeichnungstreifen).
- b) Die Buchstaben müssen bei Flaschen mit einem Rauminhalt vom 500 cm³ oder mehr

zumindest 5 mm hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt 10 Buchstaben auf 50 mm Zeilenlänge zu stehen kommen. Überschreitet die Zeilenlänge 100 mm, so kann die Bezeichnung auf zwei Zeilen aufgeteilt werden.

- c) Bei Flaschen mit einem Rauminhalt von weniger als 500 cm³ müssen die Buchstaben zumindest 2 mm hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt 10 Buchstaben auf 20 mm Zeilenlänge zu stehen kommen. Überschreitet die Zeilenlänge 50 mm, so kann die Bezeichnung auf zwei Zeilen aufgeteilt werden.
- d) Der Bezeichnungstreifen darf keinerlei zeichnerische Ausgestaltung erfahren, auch nicht durch Aufdruck, Vignetten, steuerliche Hinweise und ähnliches überdruckt werden.
- e) Die Bezeichnung darf durch Worte oder Wortverbindungen nicht ergänzt werden.

(3) Bei Schaumwein, der nicht im Inland erzeugt worden ist und dessen Bezeichnung den Vorschriften der Abs. 1 und 2 nicht entspricht, ist, wenn er im Inland in Verkehr gebracht werden soll, auf der Flasche oberhalb des Hauptschildes ein bandförmiger Bezeichnungstreifen dauerhaft aufzukleben, der die Bezeichnung entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 und 2 enthält.

§ 8. Kennzeichnung des Haustrunkes.

Zur Kennzeichnung des Haustrunkes in Räumlichkeiten, die der Nachschau unterliegen und in denen auch Wein gelagert ist (§ 35 des Weingesetzes 1961), genügt es, wenn das Faß oder das sonstige Aufbewahrungsgefäß an einer in die Augen fallenden Stelle mit einem deutlichen, nicht leicht verwischbaren liegenden Kreuz (⊗) in einer Größe versehen wird, daß die von ihm eingenommene Fläche ein Ausmaß von mindestens 20×10 cm hat.

§ 9. Untersuchungsanstalten für die Ein- und Ausfuhr von Wein.

Zur Abgabe eines Gutachtens über die Einfuhrfähigkeit von Wein (§ 37 Abs. 5 des Weingesetzes 1961) und zur Ausstellung von Ausfuhrzeugnissen (§ 38 Abs. 1 des Weingesetzes 1961) sind ermächtigt:

Die Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalten in Wien und Linz,

die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Wien, Graz und Innsbruck und

die Landwirtschaftlich-chemische Landesversuchs- und Untersuchungsanstalt in Graz.

§ 10. Traubendicksaft, Buchführung.

(1) Wer Traubendicksaft erzeugt, hat ein Ein- und Ausgangsbuch nach dem in der Anlage 1 enthaltenen Muster zu führen.

(2) Die Bücher müssen einzeln gebunden und blatt- und seitenweise fortlaufend mit Zahlen versehen sein. Die Anzahl der Blätter oder Seiten muß schon vor Beginn des Gebrauches auf der ersten Seite des Vordruckes vermerkt werden. Es ist verboten, Blätter aus den Büchern zu entfernen.

(3) Die Eintragungen sind fortlaufend mit Ordnungszahlen zu versehen und aneinander unmittelbar anschließend vorzunehmen. Eintragungen dürfen auf keine Weise unleserlich gemacht oder getilgt werden.

(4) Die Eintragungen sind binnen 24 Stunden nach dem jeweiligen Ein- oder Ausgang des verzeichnungspflichtigen Getränkes durchzuführen.

(5) Die Bücher dürfen nach Bedarf des Betriebes auch zu anderen in dem Vordruck der Muster nicht vorgesehenen geschäftlichen Aufzeichnungen benützt oder ergänzt werden, soweit hiedurch die Kontrolle nicht beeinträchtigt wird.

(6) Das Buch ist in jedem Jahre einmal abzuschließen. Die Ergebnisse sind mit dem Lagerverrat zu vergleichen. Die vorhandenen Bestände sind unter Eingang vorzutragen.

§ 11. Kosten.

(1) Die Kosten für die Nachschau und Entnahme der Proben durch den Bundeskellereinspektor, die im strafgerichtlichen Verfahren gemäß § 50, im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 55 des Weingesetzes 1961 die Partei zu tragen hat, sind nach der Dauer der Nachschau im beanstandeten Betrieb zu bemessen. Sie betragen für jede Stunde, die die Nachschau gedauert hat, 60 S. Hierbei ist jede angefangene Stunde als volle Stunde anzurechnen.

(2) Die Bundeskellereinspektoren haben in den von ihnen erstatteten Anzeigen den Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Amtshandlung anzuführen und die hierauf entfallenden Kosten zu berechnen.

§ 12. Übergangsbestimmungen.

Bis 31. Dezember 1963 gelten nachstehende Erleichterungen:

1. In der Bezeichnung für Schaumwein (§ 7 Abs. 1) darf an Stelle der Worte „Schaumwein“ oder „Sekt“ das Wort „Erzeugnis“ treten.

2. Es dürfen ferner Flaschenschilder mit Bezeichnungen verwendet werden, die von der Vorschrift des § 7 Abs. 2 abweichen und schon bisher in Gebrauch standen.

Hartmann

Anlage 1

Eingangs- und Ausgangsbuch für Traubenmost

Lfd. Nr.	Datum	Lieferungsbetrieb	Örtliche Herkunft	Menge in l	Sorte	Zucker- und Säuregehalt	Verarbeitete Menge oder sonstiger Abgang		Erzeugte Menge an Traubendicksaft in kg, Trockensubstanzgehalt in Gewichtsprozenten
							7	8	
des Traubenmostes									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

In Spalte 3 ist Name und Anschrift des Lieferanten einzutragen. Wenn der Traubenmost aus eigener Fehschung stammt, ist dies ausdrücklich anzugeben. Die örtliche Herkunft des Traubenmostes in Spalte 4 richtet sich nach dem Ort, in dem die Trauben gewonnen worden sind. Der Zuckergehalt ist in Oechslegraden, der Säuregehalt in Gramm pro Liter, als Weinsäure berechnet, anzugeben. In Spalte 8 ist eine allfällige sonstige Verwendung, Schwund u. ä. anzugeben.

Ein- und Ausgangsbuch für Traubendicksaft

Lfd. Nr.	Datum des Einganges an Traubendicksaft	Menge des Traubendicksaftes	Belieferter Betrieb	Menge	Zeitpunkt der Lieferung	Zweck der Verwendung
1	2	3	4	5	6	7

Die erzeugte Menge an Traubendicksaft lt. Spalte 9 des Ein- und Ausgangsbuches für Traubenmost ist in Spalte 3 als Eingang einzutragen. In Spalte 4 ist Name und Anschrift des belieferten Betriebes einzutragen. Wurde der Traubendicksaft im eigenen Betrieb verwendet, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

322. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Dezember 1961, mit der die Freiliste 1 neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1959, wird verordnet:

Artikel I.

Die Anlage A der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Oktober 1960, BGBl. Nr. 198, mit der die Gegenstände bestimmt werden, für die eine Ausgleichsteuer nicht eingehoben wird (Freiliste 1), in der Fassung der Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen BGBl. Nr. 262/1960 und BGBl. Nr. 206/1961, wird wie folgt neuerlich abgeändert:

1. Die Position:

„01.02 A 1 c 2 Weibliche Rinder mit einem Stückgewicht von 550 kg oder weniger“

hat zu lauten:

„aus 01.02 A 1 c 2 Kühe mit einem Stückgewicht von 550 kg oder weniger“.

2. Nach der Position:

„aus 01.03 Schweine, lebend, im Stückgewicht über 80 kg“

ist einzufügen die Position:

„aus 02.01 A 2 Ganze Rinder im Fell, auch ohne Kopf und ohne Füße, mit einem Stückgewicht von 85 kg oder weniger“.

3. Die Position:

„03.01 B 3 Andere Seefische, wenn die Einfuhr in der Zeit vom 20. November bis 20. Dezember des jeweils laufenden Kalenderjahres erfolgt“

hat zu lauten:

„03.01 B 3 Andere Seefische“.

4. Die Position:

„25.12 Infusorienerde, kieselsaures Fossilienmehl und ähnliche Kiesel-erden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen), mit einem Schüttgewicht (scheinbare Dichte) von 1 kg oder weniger auf 1 dm³, auch kalziniert“

hat zu lauten:

„25.12 Infusorienerde, kieselsaures Fossilienmehl und ähnliche Kiesel-erden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen), mit einem Raumgewicht von 1 kg oder weniger auf 1 dm³, auch kalziniert“.

5. Die Position:

„aus 25.32 B Andere mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von Chrommagnesiterzeugnissen sowie von Kohleelektroden“

hat zu lauten:

„aus 25.32 C Andere mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von Chrommagnesiterzeugnissen sowie von Kohleelektroden“.

6. Die Position:

„aus 27.07 D Phenole (Karbolsäure), Kresole“

hat zu lauten:

„aus 27.07 D Kresole“.

7. Die Position:

„aus 28.04 C 2 Selen“

hat zu lauten:

„aus 28.04 C 2 Selen, weißer (gelber) Phosphor“.

8. Die Position:

„aus 29.06 Phenol (Karbolsäure), Alkylphenole“

hat zu lauten:

„aus 29.06 Alkylphenole“.

9. Nach der Position:

„aus 29.08 B Guajacol und dessen Salze, Kaliumsulfogujacolat, Äthylglykol (Glykolmonoäthyläther), Butylglykol (Äthylenglykolmonobutyläther), Isopropylglykol (Äthylenglykolmonoisopropyläther), Diglykoläthyläther, Allylglycidyläther“

ist einzufügen die Position:

„aus 29.09 Äthylenoxyd“.

10. Die Position:

„aus 29.15 E Maleinsäure, Maleinsäureanhydrid“

hat zu lauten:

„aus 29.15 E Maleinsäure“.

11. Die Position:

„aus 29.38 B Nicotinsäure“

ist zu streichen.

12. Die Position:

„aus 32.07 A 1 Farbkoks, roh“

hat zu lauten:

„aus 32.07 A 1 Farbkoks, nicht gemahlen“.

13. Die Position:

„aus 34.02 A Alkylaryl-polyglykoläther“

ist zu streichen.

14. Nach der Position:
 „aus 38.11 Auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes genehmigte Mittel der Nummer 38.11, die im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden und die durch in ihrer Wirkung gleichartige inländische Mittel nicht ersetzt werden können, sowie im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellte Waren dieser Nummer zur Herstellung derartiger genehmigter Mittel, soweit diese eingeführten Mittel beziehungsweise Waren gemäß der Tarif-Anmerkung zur Nummer 38.11 des Zolltarifes zollbegünstigt abgefertigt werden“

ist einzufügen die Position:

„aus 38.19 H Manganperoxydschlamm mit einem Alkalihydroxyd Gehalt von mehr als 10%“.

15. Nach der Position:
 „40.04 Abfälle, Abschnitzel und Mehl, von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk;
 Altwaren aus Kautschuk, ausschließlich für die Wiedergewinnung von Kautschuk verwendbar“

ist einzufügen die Position:

„aus 40.05 }
 aus 40.06 } Natürlicher oder synthetischer Kautschuk, mit inaktiven oder aktiven Füllstoffen, Vulkanisationsmitteln, Vulkanisationsbeschleunigern, Farbstoffen, Ruß, Kieselgur und dergleichen gemischt,
 a u s g e n o m m e n:
 vulkanisierbare Kautschukmischungen in fester Form (das heißt Festkautschuk mit Zusatz von Schwefel und Vulkanisationsbeschleunigern)“.

16. Die Position:
 „aus 41.01 Rinds-, Roß- und Kalbshäute, roh, mit einem Stückgewicht bis einschließlich 40 kg;
 sonstige Häute und Felle, roh,
 a u s g e n o m m e n:
 Rinds-, Roß- und Kalbshäute“

hat zu lauten:

„41.01 Häute und Felle, roh (grün, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)“.

17. Die Position:
 „aus 44.03 Rundholz, roh, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, jedoch nicht imprägniert“

hat zu lauten:

„aus 44.03 Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, jedoch nicht imprägniert“.

18. Die Position:
 „aus 44.05 Holz, in der Längsrichtung gesägt, geschnitten oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet und nicht imprägniert, mit einer Stärke von mehr als 5 mm,
 a u s g e n o m m e n:
 Holz von Nadelbäumen“

hat zu lauten:

„aus 44.05 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet und nicht imprägniert, mit einer Stärke von mehr als 5 mm,
 a u s g e n o m m e n:
 Holz von Nadelbäumen“.

19. Nach der Position:
 „aus 73.01 A Stahlroheisen und Hämatitroheisen, wenn der Einfuhrbedarf durch eine Bestätigung des Fachverbandes der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“

sind einzufügen die Positionen:

„aus 73.01 A Holzkohlenroheisen
 73.01 C Anderes Roheisen, wenn der Einfuhrbedarf durch eine Bestätigung des Fachverbandes der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

20. Die Position:
 „78.01 C Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei“

hat zu lauten:

„78.01 B Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei“.

Artikel II.

Diese Verordnung ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt werden.

Klaus